

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville a.Rh. in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

1. Änderungssatzung

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville a.Rh.
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten

Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.